Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Gemeinde Reichshof

Hauptstraße 12
51580 Reichshof

vertreten durch den Bürgermeister und den Kämmerer
- im folgenden als "Gemeinde" bezeichnet -

und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Braunswerth 1 - 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung
- im folgenden als "Verband" bezeichnet -.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 VII LAbfG NW in der Fassung vom 24.11.1998 (GV NW 666) Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 II 1 GkG NW in der Fassung vom 25.11.1997 (GV NW 430), durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Reichshof orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 wurde durch den Beitritt der Gemeinde Reichshof zum Bergischen Transportverband am 29.10.1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 30.08./01.09.1994 hat die Gemeinde Reichshof dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 01.09./07.10.2005 hat die Gemeinde Reichshof dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

§ 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 II 1 GkG NW:

a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 IV, V LAbfG NW;

b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 VI, IX LAbfG NW.

§ 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlaß der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen;

- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter für die kommunale Entsorgung, die sich im Eigentum der Gemeinde Reichshof befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit sowie für Miete und Reinigung der Containerstandplätze.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2006 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31.12.2010 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der Fassung vom 22.11.1994 (GV NW 1064). Der Gemeinde Reichshof steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

§ 6 entfällt

Engelskirchen, 13.02.2006

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

.....
- Verbandsvorsteher -

.....
- Geschäftsführung -

Reichshof, 13.02.2006

Gemeinde Reichshof

.....
- Bürgermeister -

.....
- Kämmerer -